

Freitod

In Wort und Bild berichtet eine Zeitschrift über den Freitod einer namentlich genannten 63-jährigen Engländerin. Das Foto zeigt, wie die Frau von einem 150 m hohen Felsen ins Meer springt. Der Beschwerdeführer beanstandet die Veröffentlichung des Fotos und sieht darin »die Grenzen des Erträglichen weit überschritten«. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht die schutzwürdigen Interessen von beteiligten Personen nicht verletzt. Er hält aber die Angaben zur Person für überflüssig. Die Zeitung wollte nach eigenen Angaben ihren Lesern »ein seltenes, aber um so eindringlicheres Dokument menschlicher Verzweiflung« zeigen und sie zu »einem kurzen Moment der inneren Einkehr« bewegen. Der Presserat ist der Auffassung, dass die gesamte Aufmachung von Foto und Text diesem Anliegen nicht gerecht werden. (B 47/87)

Aktenzeichen:B 47/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet